

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.1977

Geschäftszahl

1793/76

Rechtssatz

Als unmittelbarer Täter für die Sorgepflicht nach § 103 Abs 1 KFG 1967 kommt nur der Zulassungsbesitzer des Kfz und, wenn es sich bei diesem um eine Gesellschaft handelt, das zur Vertretung nach außen berufene Organ in Betracht.